



## Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

### Merkblatt zur Bewertung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

St. Gallen, 17. Dezember 2020

---

#### **Definition:**

Beteiligungen im Sinn des RMSG sind Organisationen, an denen sich das Gemeinwesen massgeblich kapitalmässig, durch massgebliche Betriebsbeiträge oder durch massgeblichen Einfluss auf die Steuerung beteiligt. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der mehrjährigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder der Wahrung öffentlicher Interessen und können, ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden.

#### **Bilanzierung:**

Beteiligungen sind von der Aktivierungsgrenze ausgenommen. Sie werden in jedem Fall und unabhängig des Beteiligungsanteils im Konto 145 Beteiligungen und Grundkapitalien bilanziert.

#### **Bewertung:**

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zum Anschaffungswert zu bilanzieren. Tritt eine dauerhafte Wertminderung ein, ist eine Wertberichtigung der Beteiligung vorzunehmen. Wir empfehlen eine jährliche Überprüfung der Werthaltigkeit. Eine erneute Aufwertung auf die Anschaffungskosten ist nicht vorgesehen.

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind in der Regel langfristige Investitionen, bei deren jährlicher Überprüfung der Werthaltigkeit der Aspekt einer Zweckerfüllung zu berücksichtigen ist. Es handelt es sich meistens um nicht renditeorientierte Anlagen.

Bei Beteiligungen mit Kurs-/Steuerwert ist dieser für die Bewertung der Beteiligung zu verwenden.

Sollte die Beteiligung nur anhand von Defizitgarantien der Aktionäre und regelmässigen Betriebsbeiträgen zur Verlustdeckung noch einen Wert ausweisen, kann die Beteiligung wertberichtigt werden. Dies ist beispielsweise bei Bergbahnen und Skiliften öfters der Fall: Der Betrieb wird aufgrund eines öffentlichen Interesses aufrechterhalten.

Um eine konstante und vergleichbare Bewertungsmethode in allen Gemeinden zu gewährleisten, empfehlen wir die Bewertungen für Beteiligungen ohne Kurs-/Steuerwert mit dem von uns zur Verfügung gestellten [Hilfstool zur Bewertung](#) zu machen.